

Nicht-amtliche Lesefassung

Promotionsordnung der Kunstakademie Münster vom 17.11.2015 in der Fassung der 1. Änderungsordnung vom 07.05.2019

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 59 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG) in der Fassung des HZG NRW vom 16.09.2014 (GV. NW. S. 543 bis 606) in Verbindung mit § 15 der Grundordnung der Kunstakademie Münster vom 27.01.2015 hat die Kunstakademie Münster die folgende Ordnung erlassen:

- Allgemeines -

- § 1 Verleihungsgründe
- § 2 Promotionsausschuss

- Vorbereitung des Promotionsstudiums -

- § 3 Betreuung des Promotionsvorhabens
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen zum Promotionsstudium
- § 5 Zulassungsverfahren
- § 6 Dauer der Zulassung
- § 7 Dissertation

- Durchführung des Promotionsverfahrens -

- § 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 9 Bestandteile des Promotionsverfahrens, Rücktritt, Versäumnis
- § 10 Nachteilsausgleich für chronisch Kranke und Doktorand/innen mit Behinderung
- § 11 Promotionskommission
- § 12 Annahme oder Ablehnung der Dissertation
- § 13 Mündliche Prüfung (Disputation)
- § 14 Bewertung der Promotionsleistungen
- § 15 Druck der Dissertation
- § 16 Promotionsurkunde
- § 17 Abschluss des Promotionsverfahrens

- Schlussbestimmungen -

- § 18 Ungültigkeit der Promotionsleistungen
- § 19 Entziehung des Doktorgrades
- § 20 Einsicht in die Promotionsakten
- § 21 Übergangsvorschriften
- § 22 Inkrafttreten

Präambel

Das Ziel des Promotionsstudiengangs und dieser Promotionsordnung besteht darin, qualitativ hochwertige Promotionen (mit nationaler und internationaler Reputation) an der Kunstakademie Münster zu ermöglichen und zu gewährleisten.

Die Promotionsfächer werden durch die hauptamtlich an der Akademie vertretenen wissenschaftlichen Professuren vertreten. Sie stehen in besonderer Weise mit den Kulturen und Aktivitäten der freien Künste im Austausch und umfassen kunsttheoretische, kunsthistorische, ästhetische und kulturell-mediale Inhaltsfelder ebenso wie den Bereich der Kunstpädagogik, der künstlerischen Bildung und der professionsbezogenen Professionalisierung.

Das Profil des Promotionsstudiengangs wird durch die Verknüpfung des jeweiligen Promotionsstudiums mit den wissenschaftlichen und kulturellen Aktivitäten der Kunstakademie in Forschung und Lehre charakterisiert und ermöglicht dadurch ein Promotionsstudium mit besonderem Potential. Die Kunstakademie Münster bietet ausdrücklich eine intensive Betreuung der Promovierenden und ihrer Dissertationen sowie gleichermaßen berufsqualifizierende Weiterbildungsangebote an. Diese intensive Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses zeichnet sich in diesem Rahmen durch eine individuelle und am jeweiligen Forschungsschwerpunkt ansetzende Betreuung mit einem darauf zugeschnittenen Verlauf des Promotionsstudiums aus, ebenso wie durch den Austausch mit den aktuellen nationalen und internationalen Diskursen von Kunst, Wissenschaft und künstlerischer Bildung. Die Einbindung der Promovierenden in Forschung und Lehre vor Ort ist gewünscht.

§ 1 Verleihungsgründe

- (1) Die Kunstakademie Münster verleiht aufgrund eines ordentlichen Prüfungsverfahrens, in dem der Promotionsstudent bzw. die Promotionsstudentin seine bzw. ihre besonderen wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im Promotionsfach nachzuweisen hat, den Grad eines Doktors beziehungsweise einer Doktorin der Philosophie (Dr. phil.).
- (2) Die Kunstakademie Münster kann für hervorragende künstlerisch-wissenschaftliche Leistungen oder für ausgezeichnete ideelle Verdienste in den an ihr vertretenen Fachgebieten Grad und Würde einer Doktorin/eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) verleihen. Näheres regelt die Ehrungsordnung der Kunstakademie Münster.

§ 2 Promotionsausschuss

- (1) Zur Durchführung der Promotionsverfahren setzt die Kunstakademie Münster einen Promotionsausschuss ein. Ihm gehören stimmberechtigt alle hauptamtlichen Professorinnen und Professoren wissenschaftlicher Fächer, eine Professorin bzw. ein Professor eines künstlerischen Faches und eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie beratend eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter aus Technik oder Verwaltung und eine Studierende bzw. ein Studierender an, die/der das Grundstudium an der Kunstakademie Münster erfolgreich abgeschlossen hat. Der Ausschuss ist geschlechtsparitatisch zu besetzen, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Senat der Kunstakademie Münster für eine Amtszeit von vier Jahren, das studentische Mitglied für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Der Promotionsausschuss wählt eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Der Promotionsausschuss ist für die Organisation der Promotionsverfahren zuständig und entscheidet vorbehaltlich der durch diese Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben insbesondere über
 - die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für das Promotionsstudium
 - die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für das Promotionsverfahren
 - die Bedingungen zur Zulassung des Promotionsverfahrens
 - die Anträge zur Zulassung zum Promotionsverfahren
 - die Bestellung der Promotionskommission
 - mögliche Verlängerungsfristen
 - die Möglichkeit zur Einsicht in die Promotionsakte
 - den möglichen Rücktritt, die mögliche Wiederholung oder auch Einstellung des Promotionsverfahrens.
- (3) Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Promotionsordnung eingehalten werden und berichtet dem Senat über die Promotionsverfahren. Die Aufsichtsbefugnisse des Rektorats nach § 17 KunstHG bleiben unberührt.

- (4) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende und eine weitere Professorin oder ein weiterer Professor, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (5) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Seine Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 3

Betreuung des Promotionsvorhabens

- (1) Bewerberinnen und Bewerber um ein Promotionsvorhaben werden durch eine wissenschaftliche Professorin bzw. Professor der Kunstakademie Münster (Erstgutachter/in) betreut. Erstgutachterin bzw. Erstgutachter und Bewerberin bzw. Bewerber schließen eine Betreuungsvereinbarung ab, die die jeweiligen Rechte und Pflichten festschreibt (Anlage 1).
- (2) Endet die Mitgliedschaft der Erstgutachterin bzw. des Erstgutachters an der Kunstakademie Münster, so behält sie oder er bei Wechsel an eine andere Hochschule drei Jahre bzw. bei Eintritt in den Ruhestand fünf Jahre lang das Recht, die Promotion zu betreuen und der Promotionskommission mit Stimmrecht anzugehören. Diese Frist verlängert sich entsprechend, wenn einer über die vorgenannte Dauer hinausgehenden Promotionszeit der Doktorandin oder des Doktoranden durch den Promotionsausschuss zugestimmt wird. Nimmt die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter einen Ruf an einer anderen Universität an, können sie grundsätzlich die Doktoranden an die berufene Hochschule mitnehmen oder als externer Prüfer an Prüfungsverfahren ihrer Doktoranden teilnehmen.
- (3) Der Promotionsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen eine Professorin/einen Professor oder eine Privatdozentin/einen Privatdozenten eines wissenschaftlichen Fachs einer anderen Hochschule als Erstgutachter oder Erstgutachterin zur Betreuung zulassen, jedoch nicht gegen die Stimme der zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter der Kunstakademie Münster.
- (4) Das Betreuungsverhältnis kann auf einen zu begründenden Antrag der Erstgutachterin bzw. des Erstgutachters oder der Doktorandin bzw. des Doktoranden oder im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst werden, insbesondere wenn die in der Betreuungsvereinbarung festgelegten Verpflichtungen nicht erfüllt werden. Über den Antrag entscheidet der Promotionsausschuss. Sowohl die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter als auch die Doktorandin oder der Doktorand haben das Recht, angehört zu werden. Mit der Auflösung des Betreuungsverhältnisses erlischt die Zulassung zum Promotionsstudium im Sinne des § 5. Dies gilt nicht bei Vorlage einer neuen Betreuungsvereinbarung mit einer anderen wissenschaftliche Professorin bzw. Professor der Kunstakademie Münster.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen zum Promotionsstudium

- (1) Zum Promotionsstudium hat Zugang, wer einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitäts- oder Kunsthochschulstudium mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, mit mindestens der Gesamtnote „gut“ nachweist. Einschlägig ist ein Abschluss, der fachlich dem gewählten Promotionsfach entspricht. In Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss auch einen Abschluss in einem anderen Fach als einschlägig anerkennen, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber ihre bzw. seine fachliche und persönliche Eignung für das Promotionsfach nachweist und die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter dies bestätigt. Der Promotionsausschuss kann im Benehmen mit der Erstbetreuerin bzw. dem Erstbetreuer die Anerkennung mit der Auflage verbinden, während des Promotionsstudiums angemessene zusätzliche Studienleistungen im Promotionsfach zum Ausgleich fachlicher Defizite zu erbringen.

- (2) Zum Promotionsstudium hat auch Zugang, wer
- a) einen berufsqualifizierenden Abschluss oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung nach einem einschlägigen wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens 6 Semestern mit mindestens der Gesamtnote „gut“ und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende wissenschaftliche Studien in den Promotionsfächern oder
 - b) einen an Universitäten oder Fachhochschulen oder im Ausland erworbenen Master- oder Magistergrad mit mindestens der Gesamtnote „gut“ oder
 - c) den Abschluss eines einschlägigen Fachhochschulstudiengangs im Sinne des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen mit mindestens der Gesamtnote „gut“ und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende wissenschaftliche Studien in den Promotionsfächern oder
 - d) einen im In- oder Ausland mit mindestens der Gesamtnote „gut“ erworbenen Bachelor-/Bakkalaureus Grad und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende wissenschaftliche Studien in den Promotionsfächern oder
 - e) einen berufsqualifizierenden Abschluss in einem künstlerischen Studiengang im Sinne des KunstHG NRW und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende wissenschaftliche Studien in den Promotionsfächern
- nachweist.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss von der Gesamtnote „gut“ nach Absatz 1 und 2 auf Antrag absehen. Dies ist zu begründen und zu dokumentieren.
- (4) Über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes entscheidet der Promotionsausschuss; in Zweifelsfällen soll er die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz hören.
- (5) Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsstudium sind ferner grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten wissenschaftlichen Arbeitens.
- (6) Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsstudium ist außerdem der Abschluss einer Betreuungsvereinbarung gemäß § 3 Absatz 1, über deren Inhalt im Promotionsausschuss Benehmen herzustellen ist. Die Verantwortlichkeit für den Inhalt verbleibt bei dem/der Erstgutachter/in.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Die Bewerberin bzw. der Bewerber um ein Promotionsstudium an der Kunstakademie Münster muss einen schriftlichen Antrag auf Zulassung an den Promotionsausschuss stellen und wie folgt beifügen:
- einen Nachweis der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 oder 2
 - einen Lebenslauf,
 - eine Betreuungsvereinbarung nach § 3 Absatz 1 (Anlage 1)
- (2) Die Betreuungsvereinbarung wird mit der Zulassung zum Promotionsstudium rechtskräftig. Änderungen sind einvernehmlich zwischen Erstgutachter/in und Bewerber/in möglich, bedürfen jedoch der Zustimmung des Promotionsausschuss.
- (3) Die Zulassung ist Voraussetzung für die Eröffnung und Durchführung des Promotionsverfahrens.

- (4) Die Zulassung zum Promotionsstudium ist abzulehnen, wenn
- a) die Voraussetzungen gemäß § 4 nicht erfüllt sind,
 - b) die Dissertation schon einmal zum Zweck der Promotion eingereicht und angenommen wurde,
 - c) die Dissertation bereits in einem Promotionsverfahren mit der Bewertung „non sufficit (ungenügend)“ abgelehnt wurde,
 - d) die Begutachtung der Dissertation aus fachlichen Gründen nicht gewährleistet werden kann.
- (5) Mit dem Datum der Zulassung wird die Bewerberin bzw. der Bewerber an der Kunstakademie Münster als ordentliche/r Promotionsstudentin bzw. Promotionsstudent vorbehaltlich der in der Einschreibungsordnung der Kunstakademie Münster geregelten Voraussetzungen immatrikuliert.

§ 6 Dauer der Zulassung

- (1) Der Zeitraum der Zulassung zum Promotionsstudium beginnt mit dem Tag, an welchem der Bewerberin oder dem Bewerber die positive Entscheidung über ihren/seinen Antrag ausgehändigt wird.
- (2) Für den Fall, dass in der Betreuungsvereinbarung besondere Vereinbarungen noch zu erbringender Studienleistungen zwischen der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter und der Promotionsstudentin bzw. dem Promotionsstudenten verbindlich festgesetzt wurden, so müssen diese nach der vereinbarten Zeit erfüllt sein.
- (3) Die Zulassung zum Promotionsstudium ist auf 5 Jahre begrenzt. Die Befristung kann auf schriftlichen Antrag an den Promotionsausschuss verlängert werden. Sollte eine weitere Verlängerung notwendig werden, entscheidet der Promotionsausschuss auf der Grundlage eines Antrags der Promovendin/des Promovenden und einer Stellungnahme der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers über die Verlängerung der Zulassung.
- (4) Wer nachweislich wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen oder wegen der Betreuung von Kindern oder anderen Angehörigen nicht in der Lage ist, die entsprechend vereinbarten nachweisbaren Erfolgskriterien ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder zur vorgesehenen Zeit zu erbringen, hat einen Anspruch auf den Ausgleich dieser Nachteile. Die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter legen auf Antrag und in Absprache mit der Kandidatin oder dem Kandidaten Maßnahmen fest, wie und wann die vereinbarten Leistungen erbracht werden können. Mögliche Maßnahmen sind insbesondere die Verlängerung der Bearbeitungszeiten sowie eine Intensivierung der Beratung und Betreuung.

§ 7 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss einen wissenschaftlich beachtlichen, eigenständigen Forschungsbeitrag zu einem an der Kunstakademie Münster vertretenen Fach darstellen.
- (2) Die Dissertation wird unter Beratung einer Professorin bzw. eines Professors eines an der Kunstakademie Münster vertretenen Fachs verfasst (Erstgutachterin bzw. Erstgutachters nach § 3). Das Thema darf nicht außerhalb des Promotionsrechts der Kunstakademie Münster nach § 43 Abs. 1 KunstHG liegen.
- (3) Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen; über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. In Einzelfällen ist eine Abfassung in englischer Sprache oder in einer anderen Wissenschaftssprache möglich. Der Arbeit ist sodann eine Zusammenfassung nebst Gliederung in deutscher Sprache beizufügen.

§ 8

Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Dissertation in dreifacher Ausfertigung, druckreif maschinengeschrieben, gebunden oder geheftet mit dem schriftlichen Antrag auf Beurteilung und Zulassung zur Disputation, sowie eine elektronische Fassung in einem gängigen Dateiformat auf einem gängigen Datenträger. Das Rektorat der Kunstakademie Münster kann nähere, zu veröffentlichende Regelungen zum Datenträger und -format treffen.
 2. die eigenhändig unterzeichnete Erklärung mit folgendem Wortlaut: "Ich versichere, dass ich die von mir vorgelegte Dissertation selbständig und ohne unzulässige Hilfe angefertigt, die benutzten Quellen und Hilfsmittel vollständig angegeben und die Stellen der Arbeit - einschließlich Tabellen und Abbildungen -, die anderen Werken im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, in jedem Einzelfall als Entlehnung kenntlich gemacht habe; dass diese Dissertation noch keiner anderen Hochschule zur Prüfung vorgelegen hat; dass sie, gegebenenfalls abgesehen von einer durch den Promotionsausschuss auf Vorschlag der Betreuerin/des Betreuers der Dissertation genehmigten Publikation, noch nicht - auch nicht teilweise - veröffentlicht worden ist sowie, dass ich eine solche Veröffentlichung vor Abschluss des Promotionsverfahrens nicht vornehmen werde. Ferner erkläre ich mein Einverständnis mit dem Abgleich der Arbeit mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen und mit einer zu diesem Zweck vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank. Die Promotionsordnung der Kunstakademie Münster ist mir bekannt."
 3. ein tabellarischer Lebenslauf mit eingehenden Angaben über die bisherigen Studien einschließlich einer vollständigen Liste der gegebenenfalls bereits erfolgten wissenschaftlichen Veröffentlichungen;
 4. eine vollständige und richtige Erklärung darüber, ob, wann, wo und in welcher Weise sich die Antragstellerin/der Antragsteller bereits einem nicht erfolgreich abgeschlossenem Promotionsverfahren unterzogen hat oder anderweitig in einem Promotionsverfahren steht,
 5. die von Bewerberin/Bewerber und Betreuerin/Betreuer unterschriebene Betreuungsvereinbarung einschließlich des Nachweises der Erfüllung der laut Betreuungsvereinbarung zu erbringender Studienleistungen
- (2) Der Promotionsausschuss nimmt den Antrag an und lässt die Antragstellerin/den Antragsteller als Doktorandin/Doktoranden zum Promotionsverfahren zu (Eröffnung des Promotionsverfahrens), wenn
 1. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 erfüllt sind;
 2. das Zulassungsgesuch mit den erforderlichen Anlagen vorliegt;
 3. die Begutachtung der Dissertation durch einen Fachvertreter (Erstgutachter/in nach § 3) gewährleistet ist;
 4. sich die Antragstellerin/der Antragsteller nicht bereits erfolglos einem Promotionsverfahren in dem angegebenen oder einem vergleichbaren Arbeitsgebiet unterzogen hat oder noch unterzieht;
 5. keine anderweitigen Gründe vorliegen, die zur Ungültigkeit der Promotionsleistungen oder zur Entziehung des Doktorgrades führen können.
- (3) Über die Entscheidung des Promotionsausschusses ergeht ein Bescheid. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen.

§ 9

Bestandteile des Promotionsverfahrens, Rücktritt vom Promotionsverfahren, Versäumnis

- (1) Das Promotionsverfahren besteht aus:
 1. der Annahme oder Ablehnung der Dissertation;
 2. der mündlichen Prüfung (Disputation);
 3. der Bewertung der Prüfungsleistungen (Dissertation und mündliche Prüfung);
 4. dem Druck und der Veröffentlichung der Dissertation;
 5. der Aushändigung der Promotionsurkunde.
- (2) Die Doktorandin/der Doktorand kann vom Promotionsverfahren zurücktreten, bevor die Dissertation begutachtet oder abgelehnt worden ist. Die eingereichte Dissertation verbleibt bei den Akten der Kunstakademie Münster.
- (3) Tritt die Doktorandin/der Doktorand nach den in Absatz 2 bestimmten Zeitpunkten zurück oder erscheint zu dem Termin der mündlichen Prüfung ohne triftige Gründe nicht, so gilt die entsprechende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Die triftigen Gründe für das Nichterscheinen bei der mündlichen Prüfung müssen dem Promotionsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

§ 10

Nachteilsausgleich für chronisch Kranke und Doktorand/innen mit Behinderung

- (1) Macht ein/e Doktorand/in glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der Promotionsausschuss die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form bestimmen.
- (2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist die/der Beauftragte für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung der Kunstakademie Münster zu beteiligen und dies zu dokumentieren.
- (3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 11

Promotionskommission

- (1) Der Promotionsausschuss bestellt für jedes Promotionsverfahren eine Promotionskommission sowie deren Vorsitzende bzw. Vorsitzenden. Die Promotionskommission besteht aus der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter (Betreuer/in) nach § 3, einer weiteren wissenschaftlichen Professorin bzw. eines wissenschaftlichen Professors der Kunstakademie Münster (Zweitgutachter/in) sowie einer Professorin bzw. eines Professors einer anderen Universität, die oder der auch als Zweitgutachterin bzw. Zweitgutachter bestellt werden kann. Die Kommission entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.
- (2) Die Aufgaben der Promotionskommission sind
 - die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation,
 - die Entscheidung über die abschließende Bewertung der Dissertation auf der Grundlage der jeweiligen Gutachten,

- die Entscheidung über den Termin für die Durchführung der mündlichen Prüfung,
- die Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung,
- die Entscheidung über die Gesamtnote für die Dissertation und die mündliche Prüfung

§ 12

Annahme oder Ablehnung der Dissertation

- (1) Der Promotionsausschuss leitet die Dissertation unverzüglich den Mitgliedern der jeweiligen Promotionskommission zur Abfassung ihrer Gutachten zu.
- (2) Die Promotionskommission begutachtet die Dissertation und empfiehlt deren Annahme oder Ablehnung. Die Dissertation wird mit dem Gutachten für 14 Tage vom Promotionsausschuss an von ihm bestimmter Stelle zur Einsicht der Professorinnen/Professoren und promovierten Mitglieder des Bereichs kunstbezogene Wissenschaften und der Professorinnen/Professoren und Privatdozentinnen/Privatdozenten der Hochschulen, die am jeweiligen Promotionsverfahren der Kunstakademie Münster beteiligt sind, ausgelegt. Die in Satz 2 genannten Personen sind berechtigt, begründete Einsprüche gegen die Annahme der Dissertation binnen 14 Tagen nach Ablauf der Einsichtsfrist schriftlich beim Promotionsausschuss vorzubringen.
- (3) Nach Ablauf der Auslagefrist beruft die Vorsitzende/der Vorsitzende den Promotionsausschuss ein. Danach entscheidet der Promotionsausschuss endgültig über die Annahme oder Ablehnung und Benotung der Dissertation. Die Dissertation wird mit einer der Noten „summa cum laude“, „magna cum laude“, „cum laude“, „satis bene“, „rite“ oder „non sufficit“, bewertet.
- (4) Die Promotionskommission kann eine Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung vorschlagen. Die Entscheidung ist zu begründen. Zudem ist eine Frist zu bestimmen innerhalb derer die Dissertation erneut vorgelegt werden soll. Wird die Dissertation abgelehnt, so ist das Verfahren beendet.
- (5) Die Dissertation ist abzulehnen, wenn
 1. die Promotionskommission die Ablehnung mehrheitlich empfiehlt,
 2. die Erklärung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 nicht eingereicht ist oder der Promotionsausschuss feststellt, dass die Erklärung unrichtig ist,
 3. die Dissertation nicht in der Sprache abgefasst ist, die mit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter abgesprochen worden ist und in der Betreuungsvereinbarung genannt wird.
- (6) Die Entscheidung nach Absatz 5 trifft der Promotionsausschuss. Die Entscheidung ergeht durch Bescheid, in dem das Promotionsverfahren für beendet erklärt wird. Liegen keine Ablehnungsgründe nach Absatz 5 vor, so ergeht ein Bescheid über die Annahme der Dissertation und die Zulassung zur Disputation.

§ 13

Mündliche Prüfung (Disputation)

- (1) Die mündliche Prüfung findet in Form einer Disputation statt und soll mindestens 90 Minuten dauern. Der Inhalt setzt sich aus der Verteidigung der Dissertation und aus angrenzenden Problemen des Fachs bzw. angrenzenden Gebieten anderer wissenschaftlicher Fächer zusammen. Das thematische Feld der inhaltlichen Erweiterung wird auf der Grundlage des Vorschlags der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers im Benehmen mit der Promotionskommission gemeinsam beraten und der Doktorandin bzw. dem Doktoranden spätestens vier Wochen vor der mündlichen Prüfung mitgeteilt.
- (2) Die Promotionskommission bestimmt den Termin der mündlichen Prüfung. Der Termin soll möglichst innerhalb der Vorlesungszeit liegen.

- (3) Die Disputation kann nur bei Anwesenheit der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Promotionskommission und mindestens einem weiteren stimmberechtigten Mitglied der Promotionskommission durchgeführt werden.
- (4) Versäumt eine Doktorandin oder ein Doktorand die Disputation unentschuldig, so gilt sie als nicht bestanden. Dies ist der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Die Disputation wird mit einer der Noten „summa cum laude“, „magna cum laude“, „cum laude“, „satis bene“, „rite“ bzw. „non sufficit“ bewertet. Wird für die Disputation mindestens die Bewertungsstufe „rite (genügend)“ vergeben, ist die Disputation bestanden. Wird für die Disputation die Bewertungsstufe „non sufficit (ungenügend)“ vergeben, ist die Disputation nicht bestanden. Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann eine Wiederholungsprüfung in Jahresfrist abgelegt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. In diesem Fall ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.
- (6) Über jede mündliche Prüfung ist von der Prüfungskommission eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern der Promotionskommission unterzeichnet und den Promotionsakten beigefügt wird. Sie muss neben dem Namen und den persönlichen Daten der Doktorandin/des Doktoranden Angaben enthalten über:
- Tag und Ort der Prüfung,
 - Dauer der Prüfung und Bezeichnung der Prüfungsfächer,
 - die Bewertung der Prüfungsleistungen,
 - besondere Vorkommnisse,
 - Namen der Prüferinnen/Prüfer und der Protokollführerin/des Protokollführers.

§ 14

Bewertung der Promotionsleistungen

- (1) Die Bewertung der Promotionsleistungen erfolgt durch die Prüfungskommission unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung in nicht-öffentlicher Sitzung. Die Prüfungskommission legt im Verhältnis 2:1 zwischen Dissertation und mündlicher Prüfung eine abschließende Note fest. Die Note der Promotionsleistung kann lauten:
- | | | |
|----|-----------------|-----------------------------------|
| 1. | summa cum laude | (ausgezeichnet, mit höchstem Lob) |
| 2. | magna cum laude | (sehr gut, mit großem Lob) |
| 3. | cum laude | (gut, mit Lob) |
| 4. | satis bene | (genügend) |
| 5. | rite | (ausreichend) |
| 6. | non sufficit | (nicht genügend) |
- (2) Die Bewertung der Promotionsleistung soll spätestens nach 6 Monaten nach Vorlage der Dissertation abgeschlossen werden.
- (3) Wird als Gesamtnote mindestens die Bewertungsstufe „rite (genügend)“ vergeben, ist die Promotion bestanden.
- (4) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschuss stellt der Doktorandin/dem Doktoranden eine Bescheinigung mit dem Gesamtergebnis des Promotionsverfahrens aus und teilt mit, dass die Promotionsurkunde nach § 16 erst ausgestellt werden kann, wenn der Druck der Dissertation nach § 15 erfolgt ist, und dass die Doktorandin/der Doktorand erst dann zur Führung des Dokortitels berechtigt ist.

§ 15 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung stellt eine Einheit im Sinne einer wissenschaftlichen Leistung dar. In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben den für das Prüfungsverfahren erforderlichen Exemplaren für die Archivierung zehn Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Bibliothek der Hochschule abliefern und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch:

entweder

- a) den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift
oder
- b) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verlag mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; dabei ist auf der Rückseite des Titelblatts die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen
oder
- c) durch die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Bibliothek der Hochschule abzustimmen sind.

Im Fall c) überträgt die Promovendin oder der Promovend der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Bibliothek der Hochschule weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

- (2) Der Nachweis über die Veröffentlichung im Sinne von Absatz 1 ist innerhalb eines Jahres nach Ablegung der mündlichen Prüfung abzuliefern. Die Ablieferungsfrist kann in begründeten Fällen um ein Jahr verlängert werden. Wird diese Frist nicht gewahrt, stellt die Rektorin oder der Rektor auf Vorschlag des Promotionsausschusses das Erlöschen aller durch die Prüfung erworbenen Rechte fest.

§ 16 Promotionsurkunde

Nach Ablieferung der Pflichtexemplare nach § 15 Absatz 1 wird die Promotionsurkunde vom Rektor der Kunstakademie Münster auf den letzten Tag der mündlichen Prüfung ausgefertigt und der Doktorandin/dem Doktoranden ausgehändigt. Mit der Aushändigung der Urkunde gilt die Promotion als vollzogen. Dadurch erhält die Doktorandin/der Doktorand das Recht, den Dokortitel zu führen.

§ 17 Abschluss der Promotion

Sowohl das Promotionsverfahren als auch das Promotionsstudium sind mit dem Tag der Aushändigung der Promotionsurkunde abgeschlossen.

§ 18 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde, dass sich die Doktorandin/der Doktorand bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass die Voraussetzungen für die Zulassung der Promotion nach § 4 irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind oder dass die Annahme

der Dissertation oder die Bewertung der Promotionsleistungen fehlerhaft waren, kann der Promotionsausschuss die Promotionsleistungen für ungültig erklären oder die Ergebnisse entsprechend korrigieren.

- (2) Stellt der Erst- oder Zweitgutachter im Rahmen der gutachterlichen Bewertung der Dissertation einen Täuschungsverdacht fest, so gibt er hierzu innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine schriftliche Stellungnahme ab. Die Doktorandin / der Doktorand erhält ein Anhörungsschreiben, in dem die Vorwürfe konkret benannt werden und nimmt zu den Vorwürfen schriftlich Stellung. Gibt die Doktorandin / der Doktorand die Täuschung zu, so wird die Dissertation als ungültig gewertet und das jeweilige Promotionsverfahren ist beendet.
Wird eine Täuschung abgestritten, überprüft der Erst- oder Zweitgutachter den Vorwurf erneut anhand der Stellungnahme der Doktorandin / des Doktoranden. Ändert der Gutachter seine Einschätzung, wird das Promotionsverfahren gem. § 12 fortgesetzt. Hält der Gutachter an seinem Täuschungsverdacht fest oder gibt die Doktorandin / der Doktorand innerhalb der Frist keine Stellungnahme ab, reicht er eine entsprechende Stellungnahme an den Promotionsausschuss weiter, welcher die Unterlagen des Verfahrens prüft und abschließend entscheidet ob eine Täuschung gegeben ist.
- (3) Wird ein Täuschungsverdacht durch Anzeige eines Dritten geäußert, so wird die Anzeige auf Stichhaltigkeit überprüft. Sollte die Anzeige substanzlos sein, wird der Anzeigenerstatterin / dem Anzeigenerstatter mitgeteilt, dass ohne Angabe von konkreten Hinweisen keine Überprüfung, eine Nachlieferung konkreter Hinweise jedoch möglich ist. Über eine substanzlose Anzeige ist die Doktorandin / der Doktorand zu informieren. Für substanziierte Anzeigen gilt für nicht abgeschlossene Promotionsverfahren Abs. 2 entsprechend. Ist das Promotionsverfahren bereits abgeschlossen bzw. der Doktorgrad verliehen, werden neue (ggf. externe) Gutachter zur Prüfung des Vorwurfs beauftragt, die nicht Erst- oder Zweitgutachter der Dissertation waren. Das weitere Verfahren richtet sich nach Abs. 2 entsprechend.
- (4) In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen von Täuschung kann der Promotionsausschuss beschließen, dass das Promotionsrecht an der Kunstakademie Münster verwirkt ist.
- (5) Täuschungsversuche können gem. § 55 Abs. 5 S. 2 und S. 3 KunstHG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € belegt werden. Zuständig hierfür ist die Kanzlerin oder der Kanzler.
- (6) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen vom Promotionsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 19

Entziehung des Doktorgrades

Der Rektor bzw. die Rektorin der Kunstakademie Münster kann den Doktorgrad entziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind oder wenn die Promovierte/der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung der Doktorgrad missbraucht wurde. § 18 gilt entsprechend.

§ 20
Einsicht in die Promotionsakten

Der Doktorandin/dem Doktoranden wird nach Abschluss des Verfahrens auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 21
Übergangsvorschriften

Doktorandinnen und Doktoranden an der Kunstakademie Münster, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung bereits zum Promotionsverfahren zugelassen sind, können das weitere Promotionsverfahren auf Antrag beim Promotionsausschuss nach dieser Ordnung ablegen. Der Antrag ist schriftlich spätestens nach Ablauf eines Semesters nach Inkrafttreten der Ordnung zu stellen.

§ 22
Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Kunstakademie Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Kunstakademie Münster vom 17.11.2015 und 07.05.2019.

- Fassung der 1. Änderungsordnung vom 07.05.2019 -